

Außerdem ist in der Petition der Stadt Dresden noch gebeten:

„die hohe Ständeversammlung wolle zu vermitteln suchen, daß unter Abänderung der bezüglich der gegenwärtigen Gesetzgebung für die Zukunft der Beitragsfuß der Versicherenden in einer der mehr oder weniger oder gar nicht vorhandenen Feuerficherheit ihrer Gebäude entsprechenden Abstufung und Classification festgestellt werde.“

Sämmtliche Petitionen, in so weit sie auf eine Erleichterung in Bezug auf die Aufbringung der im königlichen Decret in Vorschlag gebrachten Brandkassenbeiträge gerichtet sind, beantragt die Deputation, nachdem sie selbst die Herabsetzung der Beiträge zu befürworten nicht vermocht hat,

„auf sich beruhen zu lassen.“

In so weit jedoch die Petition der Stadt Dresden auf Abänderung der das Immobilienbrandversicherungswesen betreffenden Gesetzgebung und auf Einführung eines Classificationensystems gerichtet ist, beantragt die Deputation:

„dieselbe an die Staatsregierung zur Erwägung abzugeben.“

Präsident v. Schönfels: In Bezug auf die vier zuerst genannten Petitionen rath uns die Deputation an, dieselben auf sich beruhen zu lassen, und ich frage, ob die Kammer diesem Vorschlage beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Die Petition der Stadt Dresden ist aber auch noch auf Abänderung der das Immobilienbrandversicherungswesen betreffenden Gesetzgebung und auf Einführung eines Classificationensystems gerichtet, und deshalb beantragt die Deputation, sie an die Staatsregierung zur Erwägung abzugeben. Ist die Kammer gemeint, ihrer Deputation hierin beizutreten? — Einstimmig Ja.

Ich werde nun in Bezug auf das Decret, was so eben der Berathung unterlag, noch die Frage im Allgemeinen zu richten haben, und ich bitte diese mit Namen zu beantworten. Der Antrag geht dahin, dem Decret Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung antworten sämtliche anwesende Mitglieder mit Ja:

Secretär v. Egidy,
Secretär Wimmer,
v. Rostk und Fänckendorf,
Graf Solms,
v. König,
Dr. Tsch,
Graf Hohenthal,
Dr. Friederici,
Graf Schönburg,
v. Posern,
v. Mehsch,
Bürgermeister Claus,
v. Schönberg-Purschenstein,
Bürgermeister Koch,
Bürgermeister Starke,
Graf Stolberg,

Graf Einsiedel-Wolkenburg,
Oberbürgermeister Pfotenhauer,
v. Waghdorf,
Bürgermeister Müller,
v. Heynik-Weicha,
v. Zehmen,
v. Römer,
v. Kochow,
Bürgermeister Hennig,
v. Erdmannsdorf,
Bürgermeister Gottschald,
v. Carlowitz,
v. Böhlau,
Präsident v. Schönfels.

I. R. (3. Abonnement.)

Präsident v. Schönfels: Es ist daher einstimmig die Zustimmung zu dem so eben erwähnten Decrete gegeben. Es wäre nun der Gegenstand, welcher auf der heutigen Tagesordnung sich befand, erledigt; indessen, da die Zeit noch nicht zu weit vorgerückt ist, wollte ich mir den Vorschlag erlauben, noch einen Gegenstand zu erledigen. Es findet sich nämlich eine Differenz mit der zweiten Kammer vor in Bezug auf den Elsterbrunnen. Der Referent in dieser Angelegenheit, Herr v. Erdmannsdorf, ist in dem Falle, den Vortrag der Kammer jetzt geben zu können, und ich frage, ob die Kammer geneigt ist, diesen Vortrag anzuhören? — Einstimmig Ja.

Ich ersuche nun den Herrn Referenten, den Vortrag zu erstatten.

Referent v. Erdmannsdorf: Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß für das Elsterbad von der hohen Staatsregierung postulirt worden sind: erstlich 8000 Thlr. Ueberschreitung der frühern Bewilligung, welche auch in beiden Kammern gleich bei der ersten Abstimmung Genehmigung fand, sodann aus Neue A. 22,000 Thlr. für ein neu zu erbauendes Badehaus, B. 9500 Thlr. für eine Wandelbahn und Trinkhallen, C. 5000 Thlr. für mehrere verschiedene Ausgaben, und D. 2000 Thlr. für Wege. Davon waren in der ersten und zweiten Kammer sofort bewilligt die 22,000 Thlr. sub A. und 2000 Thlr. sub D. In der zweiten Kammer waren abgelehnt die 9500 Thlr. unter B., und Ihre Deputation schlug vor, ein Gleiches zu thun. Auf den Antrag eines geehrten Kammermitgliedes jedoch wurden gegen den Vorschlag Ihrer Deputation auch diese 9500 Thlr. bewilligt. Bei der zweimaligen Berathung in der zweiten Kammer schloß die zweite Kammer sich dem Beschlusse der ersten Kammer an, so daß also in diesem Punkte keine Differenz obwaltet. Die noch obwaltende Differenz besteht nun bei Position C. 5000 Thlr. für Herstellung eines Gewächshauses u. s. w. Ihre Deputation hatte vorgeschlagen, statt dieser 5000 Thlr. 3500 Thlr. zu bewilligen, allerdings in der Berücksichtigung, daß sie vorgeschlagen hatte, die 9500 Thlr. nicht zu bewilligen. Die zweite Kammer hat nun auch bei der zweimaligen Berathung, nachdem sie diese 9500 Thlr. bewilligt, die von der ersten Kammer angenommenen 3500 Thlr. nicht bewilligt. Dies ist der Differenzpunkt. Bei dem getroffenen Vereinigungsverfahren haben sich die Deputationen dahin geeinigt, den Kammern vorzuschlagen, diese von der ersten Kammer früher bewilligten 3500 Thlr. fallen zu lassen, dagegen aber folgenden Antrag an die Regierung in die ständische Schrift aufzunehmen:

„die Staatsregierung zu ermächtigen, die für das Bad Elster neu verwilligten 33,500 Thlr. nicht nur zu den im königlichen Decret sub A, B und D, sondern auch zu den sub C specificirten Zwecken zu verwenden,

hierbei zugleich aber auch die zuversichtliche Erwartung aussprechen,